Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 38.

(Nr. 5777.) Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 1. November 1863.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

verordnen, in Gemäßheit des Artikels 51. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850., auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, werden auf den 9. d. M. in Unsere Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen.

Das Staatsministerium wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 1. November 1863.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

Ausgegeben zu Berlin den 3. November 1863.

(Nr. 5778.) Allerhöchster Erlaß vom 5. Oktober 1863., betreffend die Anlage und Unterhaltung eines Schlußdeiches durch die Landgraben-Niederung zwischen Pülswerda und Graditz Seitens des Brottewitz-Triestewitzer Deichverbandes.

Auf den Bericht vom 23. v. M. will Ich, dem Antrage des Brottewitz-Triestewitzer Deichamtes entsprechend, nach Anhörung der Betheiligten, auf Grund des allgemeinen Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. ff. und des Statutes für den Brottewitz-Triestewitzer Deichverband vom 7. Oktober 1850. §. 73. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1850. S. 441. ff.) genehmigen, daß der genannte Deichverband einen Schlußdeich durch die Landgraben-Niederung zwischen Pülswerda und Graditz nach dem Plan und Anschlag des Wasserbauinspektors Kuno vom 12. August 1862. anlegt und unterhält. In dem Schlußdeich hat die Regierung nach Anhörung des Deichamtes die Stelle zu bestimmen, an welcher der Deich im Falle eines Bruches in den oberen Deichen durchstochen werden soll, um den erforderlichen Abfluß für das eingedrungene Wasser zu eröffnen. Der Deichhauptmann des Graditzer Deichverbandes ist berechtigt, selbst die Durchstechung anzuordnen, sobald dieselbe zur Abwendung eines Bruches in dem oberen Graditzer Deiche nothwendig werden sollte. Nach Anlegung des Schlußdeiches ist vom Deichverbande die Erhaltung des Rückdeiches um den Pülswerdaer Polder nur in dem Maaße zu bewirken, als es der Aufstau des Landgrabens bei geschlossenem Siele im Schlußdeich erfordert. Die Veranlagung der Grundstücke, welche durch den Schlußdeich neu geschützt werden oder besseren Schutz erlangen, erfolgt im Brottewitz-Triestewitzer Deichkataster nach den Vorschriften in §§. 8. ff. des Statutes vom 7. Oktober 1850. Dabei ist in Ausführung der Vorschrift §. 10. b. diejenige Grenze des Rückstaues zu beachten, welche das Wasser des Landgrabens während der in Fluthzeiten eintretenden Schließung des Sieles im Schlußdeich erreicht.

Diese Order ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Baden-Baden, den 5. Oktober 1863.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. v. Selchow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).